

§ 1 Allgemeines

(1) Diese AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Jung & Erdreich GmbH und unseren Auftraggeber. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

(2) Individualvertragliche Regelungen oder diesen AGB in einer Auftragsbestätigung entgegenstehende Regelungen haben immer Vorrang. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Der Auftraggeber ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Anfrage bei uns zur Beprobung/Untersuchung von Stoffen oder Bewertungen solcher durch den Auftraggeber, gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Anfrage nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB. durch Auftragsbestätigung) oder durch Übergabe der Gutachten, Analysen, Bewertungen oder sonstiger Untersuchungen an den Auftraggeber erklärt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

Die Jung & Erdreich GmbH erbringt beratende, analysierende und bewertenden Leistungen im Bereich der Umwelttechnik, insbesondere durch das Erstellen von schriftlichen Gutachten, Analysen, Bewertungen, Berichten oder Beprobungen. Der Umfang der Leistungen kann auf der Homepage der Jung und Erdreich GmbH unter <https://jung-erdreich.de/leistungen> eingesehen werden. Leistungen, die dort nicht genannt sind, werden von der Jung & Erdreich GmbH grundsätzlich nicht angeboten. Von der Jung & Erdreich GmbH mündlich oder bei Gelegenheit ausgesprochene Empfehlungen oder Bewertungen sind nicht verbindlich, genauso wie Vorleistungen oder vorläufige Bewertungen. Die Leistung erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form. Die Jung & Erdreich GmbH haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, welche Ihr von Dritten Personen überlassen werden. Die Jung & Erdreich GmbH übernimmt keine Garantie und keine Gewähr dafür, dass die von ihr durchgeführte Bewertung oder Analyse die vom Auftraggeber gesetzten Erwartungen erfüllt oder dass, bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt werden können.

§ 4 Bearbeitungsfrist; Verzug

(1) Die Bearbeitungsfrist der von uns geschuldeten Gutachten, Analysen, Bewertungen, Berichten oder Beprobungen wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Auftragsannahme angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Frist zur Übergabe der von uns geschuldeten Gutachten, Analysen, Bewertungen, Berichten oder Beprobungen nicht vereinbart.

(2) Sofern wir verbindliche Fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht realisierbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Übergabe von zu beprobendem Material, sowie bei sonstigen Störungen in der des Geschäftsablaufs etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Bearbeitung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

§ 5 Pflichten Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber hat der Jung & Erdreich GmbH alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der Auftraggeber der Jung & Erdreich GmbH aus eigener Veranlassung heraus, alle ihm bekannten Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, kenntlich zu machen und zu informieren (Informationspflicht).

(2) Die Informationspflicht hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu erfüllen und hierzu erforderliche Aufwendung selbst zu tragen. Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflicht, kann er hieraus keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer herleiten.

(3) Kommt der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen Aufwand oder Vorhaltekosten in Rechnung stellen. Maßgeblich hierfür ist der übliche Stundensatz des Auftragnehmers.

§ 6 Pflichten Jung & Erdreich GmbH

Die Jung und Erdreich GmbH hat den Auftraggeber über vertragswesentliche Umstände in Kenntnis zu setzen und Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Ist der Jung & Erdreich GmbH die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat sie den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beauftragung Dritter/Subunternehmer

Die geschuldeten Leistungen ist von der Jung & Erdreich GmbH grundsätzlich selbst zu erbringen. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer oder sonstige Dritte ist zulässig, sofern es dem Zweck dient, vor allem, wenn zur Erbringung der Leistung besondere Experten hinzugezogen werden müssen.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Bestimmungen zum Datenschutz sind grundsätzlich in der Datenschutzerklärung enthalten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist.

(3) Die Jung & Erdreich GmbH wird grundsätzlich weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, ausnutzen oder weitergeben.

Hiervon ausgenommen sind

die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten;

Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;

gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.

(4) Die Jung & Erdreich GmbH kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

(5) Die Jung & Erdreich GmbH speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

§ 9 Nutzungsrechte

Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), wird dem Auftraggeber, soweit für den Vertragszweck erforderlich, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und Stundensätze, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlungsbedingungen ergeben sich grundsätzlich nach den vertraglichen Vereinbarungen oder Auftragsbestätigung. Die Jung & Erdreich GmbH ist berechtigt sämtliche Zahlungen/Gebühren im Voraus zu verlangen.

(3) Ist im Vertrag eine Grundgebühr geschuldet, ist diese auch bei Ausbleiben der endgültigen Untersuchung oder Bewertung nicht rückzuerstatten (Aufwandsvergütung).

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

§ 11 Abnahme

Eine förmliche Abnahme der Leistung findet grundsätzlich nicht statt. Die Leistung der Jung & Erdreich GmbH gilt als abgenommen bzw. als vertragsgemäß erbrachte Leistung, sofern der Auftraggeber die erbrachte Leistung der Jung & Erdreich GmbH vorbehaltlos entgegennimmt. Einen Vorbehalt kann der Auftraggeber höchstens innerhalb drei Tage nach Übergaben der Leistungen erheben. Ein solcher Vorbehalt hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den Leistung (Gutachten, Analysen, Bewertungen, Berichten oder Beprobungen) vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte übergeben werden noch in sonstiger Weise im geschäftlichen Verkehr genutzt werden.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Gutachten, Analysen, Bewertungen, Berichten oder Beprobungen auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Leistung herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 13 Gewährleistung und Haftung

- (1) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen/Darstellungen, Zeichnungen oder sonstige Angaben nur annähernd maßgebend.
- (2) Soweit die erbrachte Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder nicht die Eigenschaften, die der Auftraggeber nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so ist die Jung & Erdreich GmbH grundsätzlich zur Nacherfüllung verpflichtet und kann verlangen, dass Ihr das Recht zur Nacherfüllung eingeräumt wird. Dies gilt nicht, wenn die Jung & Erdreich GmbH aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
- (3) Der Auftraggeber hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Jung & Erdreich GmbH ist jedoch berechtigt, die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nichtinsbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (4) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (5) Die Jung & Erdreich GmbH haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüberhinausgehende Garantiehaftung wird ausgeschlossen. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Leistung eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich war.
- (6) Die L&K haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, auch wenn diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die L&K ferner nicht. Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- (7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Gewährleistungsfrist und Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe der Leistungen. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (2) Sämtliche Ansprüche hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 3 Monaten nach der Kenntnis von dem Anspruch oder grob fahrlässiger Unkenntnis schriftlich bei der Jung & Erdreich GmbH anzuzeigen. Die Ansprüche erlöschen, sofern die Jung & Erdreich GmbH die angezeigten Ansprüche zurückweist und der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Monaten die Ansprüche gerichtlich geltend macht.
- (3) Sämtliche Ansprüche verjähren jedoch spätestens 2 Jahren nach Leistungserbringung.

§ 15 Beendigung des Vertrages

- (1) Ist der geschlossene Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, so kann der Vertrag ordentlich nicht gekündigt werden. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Ansonsten gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

§ 16 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz der Jung & Erdreich GmbH.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.